

**Satzung des  
Landkreises Trier-Saarburg  
über die  
Bildung eines Seniorenbeirats**

Der Kreistag des Landkreises Trier-Saarburg hat in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ auf Grund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Einrichtung eines Seniorenbeirats**

Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen älterer Menschen im Landkreis Trier-Saarburg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Er vertritt die Anliegen der über 60jährigen Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises und soll den Kreistag und seine Gremien beraten und unterstützen.

**§ 2**

**Aufgaben des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, über alle Angelegenheiten zu beraten, die Belange älterer Menschen berühren. Gegenüber den Organen des Landkreises kann sich der Seniorenbeirat hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsaufgaben des Landkreises betroffen sind. Auf Antrag des Seniorenbeirats hat der Landrat Angelegenheiten im Sinne des Satzes 2 dem Kreistag zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der/die Vorsitzende des Seniorenbeirats und weitere Mitglieder des Beirats können durch Beschluss des Kreistags oder seiner Ausschüsse zur Anhörung und Erörterung von Beratungsgegenständen in die jeweiligen Gremien eingeladen werden.
- (3) Der Seniorenbeirat arbeitet kooperativ mit den Seniorenbeauftragten der Verbandsgemeinden zusammen.

**§ 3**

**Bildung und Mitglieder des Seniorenbeirats**

- (1) Der Seniorenbeirat hat 15 Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags nach § 39 LKO gewählt.
- (3) Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Trier-Saarburg, die zum Zeitpunkt der Wahl das 60. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Neben den Fraktionen des Kreistags Trier-Saarburg können die in der Senioren- und Altenarbeit tätigen Verbände, Einrichtungen und Dienste im Landkreis Trier-Saarburg Vorschläge unterbreiten. Sie werden hierzu durch die Kreisverwaltung Trier-Saarburg angeschrieben.
- (5) Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich tätig. Ihre Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Regelung der Hauptsatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen. Neben der Aufwandsentschädigung werden notwendige

Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort für öffentliche Verkehrsmittel erstattet; soweit eigene Fahrzeuge benutzt werden, erfolgt Fahrgeldvergütung nach den Sätzen für anerkannt privateigene Kraftfahrzeuge.

#### § 4

##### Vorsitz und Verfahren

- (1) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt der Landrat den Vorsitz.
- (2) Der Landrat trägt dafür Sorge, dass bei Angelegenheiten, die für ältere Menschen von besonderer Bedeutung sind – soweit es sich um Selbstverwaltungsaufgaben handelt – der Seniorenbeirat beteiligt wird.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, der Landrat sowie ein/e von ihm benannte/r Mitarbeiter/in der Kreisverwaltung können an der Sitzung des Seniorenbeirats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Sitzungen des Seniorenbeirats finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich statt. Die Sitzungstermine werden mit der Verwaltung abgestimmt.
- (5) Die Verwaltungsgeschäfte des Seniorenbeirats führt die Kreisverwaltung.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistags sinngemäß.

#### § 5

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Trier,

Günther Schartz  
(Landrat)